

I ZR 23/50

2490 085

1

Verkündet

am 3. April 1951

gez. [REDACTED]

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Aktiengesellschaft für Ei[REDACTED] und S[REDACTED]-
[REDACTED] in Liquidation, E[REDACTED], j e t z t P[REDACTED]
[REDACTED]-Werke J.W. R[REDACTED], Kommanditgesellschaft
in Essen, Maybachstrasse 1,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K[REDACTED] -

g e g e n

die Firma L.W. H[REDACTED], Kleineisenfabrikation,
Elektroschweisserei in D[REDACTED], T[REDACTED]-
strasse [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K[REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in
Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 3.
April 1951 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Professor Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Dr. Birnbach, Schmidt und Wilde für Recht er-
kannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 30. März 1950 wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d

Unter dem 4. September 1947 bestätigte die Beklagte der Klägerin auf Grund vorangegangener mündlicher Unterredung in zwei Schreiben

1. die Überlassung von 277 694 kg SM Rohblöcken an die Klägerin zum Tonnenpreise von 154.-RM ab Lager Ruhrort gleich RM 42 765.-,
2. die Bestellung von 160 Tonnen Betonstahl, 12 bis 14 mm rund in Herstellungslängen von ca. 12 - 14 m zum Preise von RM 420.- die Tonne, ab Lager der Klägerin bzw. Werk, 80 Tonnen sofort lieferbar ab Lager Neuss, die restlichen 80 Tonnen zur schnellsten Nachlieferung.

Die Klägerin bestätigte der Beklagten unter dem 6. September 1947 in zwei Schreiben

1. die Bestellung von 277 694 kg SM Rohblöcken zum Preise von RM 154.- je Tonne ab Lager Ruhrort entsprechend dem Angebot der Beklagten,
2. die Bereitschaft zur Lieferung von 160 t Betonhartstahl in Längen von ca. 10-14 m zum Preise von RM 420.- je t ab Lager. Sie fügte hinzu, dass sie ca. 80 t noch im gleichen Monat in der Abmessung von 12 oder 14 mm zur Verfügung stellen werde und um Versandanschrift bitte. Die restlichen 80 t müsse sie aus dem ausgewalzten Material der Beklagten vorsehen. Sie werde sich sofort um das Aus-

1

- 3 -

walzen dieses Postens bemühen. Einen verbindlichen Liefertermin könne sie nicht geben, müsse auch wegen des Restpostens einen Vorbehalt wegen des Preises machen, da die Werke die Walzkosten z.Zt. erhöhen. Wegen der Abmessungen werde sie sich gleichfalls mit der Beklagten zur gegebenen Zeit verständigen.

Dieses letztere Schreiben bestätigte die Beklagte unter dem 8. September 1947.

Die Beklagte lieferte die Rohblöcke vereinbarungsgemäss sofort und erteilte der Klägerin Rechnung unter dem 9. September 1947 über 42 764.88 RM mit dem Zusatz: Zahlbar gegen Verrechnung Ihrer Lieferung des Betonstahls.

Die Klägerin lieferte zunächst 70 100 kg Betonhartstahl unter Rechnungstellung vom 29. September 1947 über 29 442.-- RM. Die Beklagte bestätigte den Empfang unter dem 14. Oktober 1947 und teilte der Klägerin mit, dass sie den Rechnungsbetrag dem Konto der Klägerin gutgeschrieben habe unter Verrechnung ihrer eigenen Rechnung vom 9. September 1947. Sie führt fort: Demnach habe ich bei Ihnen ein Guthaben von RM 13 322.88. Diesen Betrag habe ich als Vorauszahlung für die noch zu liefernden 90 t Betonhartstahl Ihrem Konto belastet und bitte um gleichlautende Buchung.

Die Klägerin hat dieses Schreiben ohne Rückäusserung entgegengenommen. Eine weitere Lieferung von Be-

- 4 -



tonhartstahl unterblieb zunächst. Erst unter dem 9. August 1948 bot die Klägerin der Beklagten eine weitere Lieferung von 30 t an. Die Beklagte bat unter dem 11. August 1948 um Angabe der Abmessungen und stellte nach Erhalt dieser Angaben die Bekanntgabe der Versandanschrift in Aussicht. Gleichzeitig bat sie um Angabe des Preises.

Die Klägerin gab mit Schreiben vom 14. August 1948 die Abmessungen bekannt und räumte der Beklagten auf den Preis von 420.- DM im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse einen Nachlass von 15% ein. Die Lieferung erfolgte am 22. September 1948 unter Rechnungserteilung für 37 115 kg Betonhartstahl über 13 250.06 DM.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung mit der Behauptung, dass die Klägerin für die empfangenen 277 694 kg Rohstahlblöcke ihrerseits 160 t Betonhartstahl zu liefern habe, berief sich daneben auch auf ihr als Vorauszahlung geleistetes Guthaben von 15 322.88 DM.

Die Klägerin erhob Klage auf Zahlung eines Teilbetrages von 6 100.- DM. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht lässt es dahingestellt, ob die Vereinbarungen der Parteien vom September 1947 als einheitliches reines Tauschgeschäft gemeint waren, wie es die Beklagte behauptet. Es stellt fest, dass die Parteien sich wenigstens darüber geeinigt haben, die Klägerin solle die Gegenleistung für den von der Beklagten gelieferten Rohstahl nicht durch eine Geldzahlung, sondern durch Lieferung verarbeiteten Stahls erbringen. Die zweite Lieferung der Klägerin im Herbst 1948 sei auf Grund und in Erfüllung des Vertrages vom September 1947 erfolgt, durch den sich die Klägerin bindend zur Lieferung von insgesamt 160 t Hartstahl verpflichtet habe. Ein neuer Kaufvertrag in Deutscher Mark sei von den Parteien im Herbst 1948 nicht geschlossen worden.

Aus dieser Sachlage folgert das Berufungsgericht, dass die Kaufpreisforderung der Klägerin unbegründet sei. Zum gleichen Ergebnis führe es, wenn die Vereinbarungen der Parteien als zwei selbständige Kaufverträge aufgefasst würden. Denn die Beklagte sei nach diesen Verträgen zur Vorleistung berechtigt gewesen. Die Verrechnung ihres hieraus entstandenen Guthabens sei vertragsgemäss und im Einverständnis mit der Klägerin erfolgt. Die Kaufpreisforderung der Klägerin sei also schon vor der Währungsumstellung wirksam getilgt worden.

Es kann auf sich beruhen, ob die Angriffe der Revision, die sich ausschliesslich gegen die Haupt-

begründung des Berufungsgerichts richten, diese zu erschüttern vermögen, denn auch dann, wenn man - der Revision folgend - in den beiderseitigen Abschlüssen keinen Tauschvertrag, sondern zwei selbständige, - wirtschaftlich gekoppelte - Kaufverträge sieht, wird die Klageabweisung durch die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts getragen, wonach die Kaufpreisforderung der Klägerin vertragsgemäss und mit ihrem Einverständnis bereits vor der Währungsumstellung wirksam getilgt worden ist.

Die Beklagte war vorleistungspflichtig, da aus ihren Rohblöcken ein Teil des von ihr bestellten Hartstahles erst hergestellt werden sollte. Sie stellte ihre Lieferung von 9. September 1947 mit 42 764.88 RM in Rechnung mit dem Verlangen, dass diese Forderung mit der Forderung der Klägerin für den von ihr zu liefernden Betonhartstahl verrechnet werden sollte. Die Klägerin fügte sich diesem Verlangen und verrechnete ihre erste Teillieferung vom 29. September 1947 in Höhe von 29 442.-- RM mit der Forderung der Beklagten. Sie nahm auch die weitere Mitteilung der Beklagten vom 14. Oktober 1947 unbeanstandet hin, dass sie ihre Restforderung von 13 322.88 RM als Vorauszahlung für die noch zu liefernden 90 t Betonhartstahl dem Konto der Klägerin belastet habe und um gleichlautende Buchung bitte. Die Klägerin hat sich durch ihr Schweigen unzweideutig mit der Annahme der Leistung der Beklagten

als vertragemässigen Entgelts für die von ihr noch zu bewirkende Leistung in Höhe des noch ungedeckten Restbetrages einverstanden erklärt. Der Senat hat bereits wiederholt die rechtswirksame Tilgung des Kaufpreises für nach der Währungs- umstellung erfolgte Lieferungen durch derartige vereinbarte Vorauszahlungen anerkannt. (I ZR 18/50 = SJZ 1951, 17, I ZR 2/50 = MDR 1951, 97, I ZR 41/50 = MDR 1951, 96). Auch der III. Zivilsenat des BGH ist dem in der Entscheidung vom 8. Februar 1951 - III ZR 209/50 - beigetreten. Zu einer Änderung dieser Meinung bietet der vorliegende Fall umso weniger Anlass, als die Vorleistung der Beklagten hier in Form einer Sachlieferung erfolgte, die der Klägerin als vollgültiger Gegenwert ihrer noch ausstehenden Leistung zu Gute kam.

Die Revision musste daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Lindenmaier gez. Heidenhain gez. Birnbach
 gez. Schmidt gez. Wilde